

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Bebauungsplan 1-009-2.1, Hückelhoven, Schmiedegasse
hier: Inkrafttreten
2. Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 24.09.2018 bis einschl. 05.10.2018
3. 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Schwarzer Weg;
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 24.09.2018 bis einschl. 05.10.2018
4. 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hilfarth, Fernwärme kraftwerk;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.09.2018 bis einschl. 25.10.2018
5. Bebauungsplan 5-136-1, Hilfarth, Fernwärme kraftwerk;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.09.2018 bis einschl. 25.10.2018

6. Bebauungsplan 6-195-0, Ratheim, Schlackerweg;
hier: Inkrafttreten
7. Bebauungsplan 2-X04-1.1, Baal, An den Stöcken;
hier: Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
vom 24.09.2018 bis einschl. 25.10.2018
8. Antrag auf Freistellung einer Fläche von Eisenbahnbetriebszwecken in
Hückelhoven

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Bekanntmachung

Bebauungsplan 1-009-2.1, Hückelhoven, Schmiedegasse; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 12.09.2018 den Bebauungsplan 1-009-2.1, Hückelhoven, Schmiedegasse, gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen vereinfachten Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-009-2.1, Hückelhoven, Schmiedegasse sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

—

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-009-2.1, Hückelhoven, Schmiedegasse, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 1-009-2.1, Hückelhoven, Schmiedegasse gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

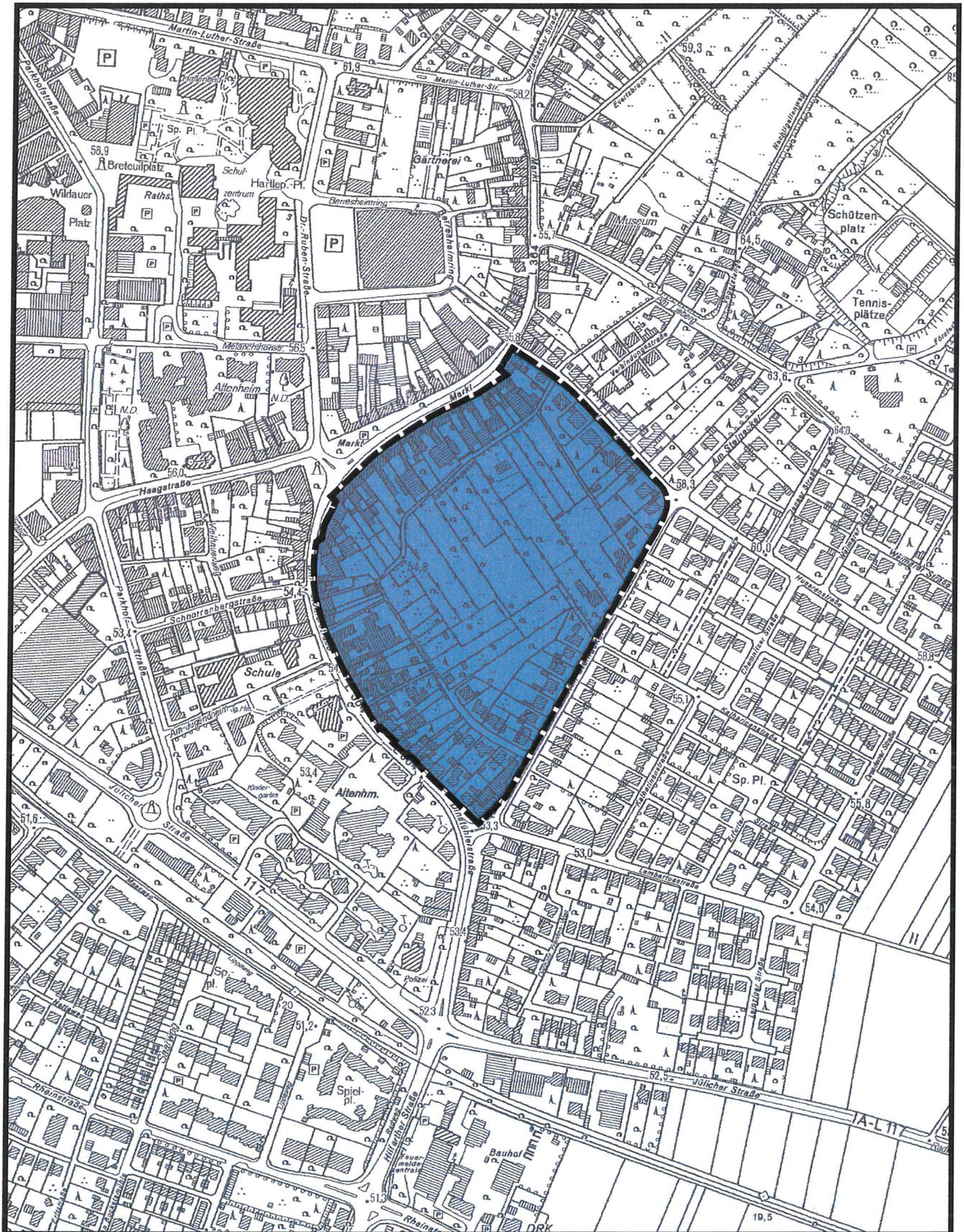
Hückelhoven, den 13.09.2018

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernd Jansen', written over a horizontal line.

Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-009-2.1, Hückelhoven, Schmiedegasse



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH MAI 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg;

hier: a) **Beschluss zur Aufstellung**

b) **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 24.09.2018 bis einschl. 05.10.2018**

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 3-176-0 Brachelen, Schwarzer Weg gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Seit langem besteht eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Brachelen. Auf viele Grundstücke, die brach liegen, gibt es seitens der Kaufinteressenten keine Zugriffsmöglichkeit, da sie sich im Privateigentum befinden und somit nicht auf dem Markt sind. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Hückelhoven das Grundstück „Schwarzer Weg 37“ erworben, um dort selber Wohnbaugrundstücke entwickeln und später vermarkten zu können.

Zur Schaffung des für die Entwicklung des Wohngebietes notwendigen Planungsrecht ist der Flächennutzungsplan in einem Teilbereich von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern und der Bebauungsplan „3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg“ aufzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 24.09.2018 bis einschließlich
Freitag, den 05.10.2018**

während folgender Zeiten:

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

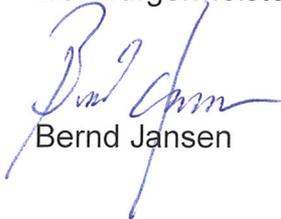
**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr.**

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

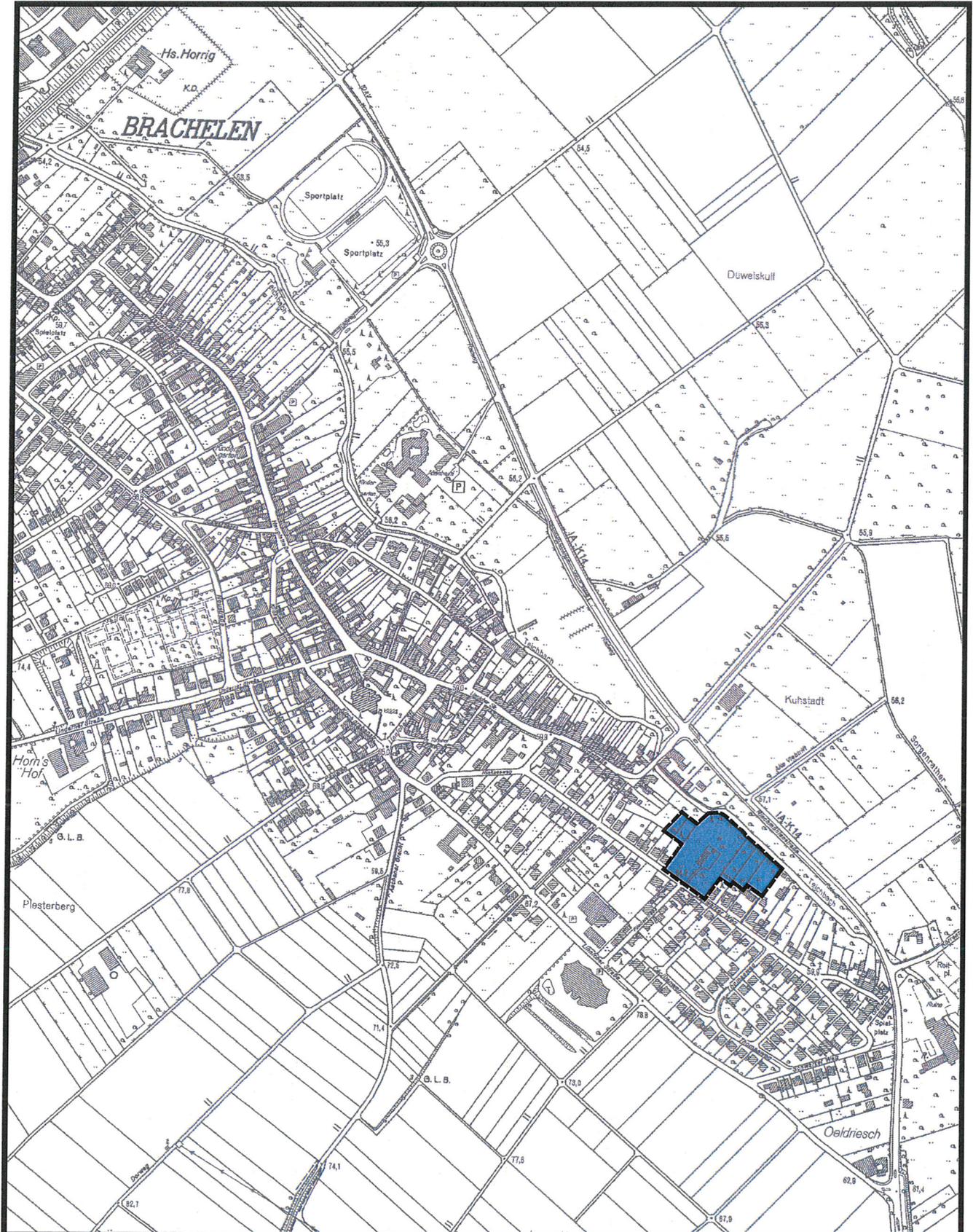
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 13.09.2018

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH AUGUST 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Brachelen, Schwarzer Weg;

hier: a) **Beschluss zur Änderung**

b) **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

(Bürgerbeteiligung) vom 24.09.2018 bis einschl. 05.10.2018

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg“ gefasst sowie beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Brachelen, Schwarzer Weg in einem 45. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung: _____ neue Darstellung: _____

Fläche für die Landwirtschaft

Wohnbaufläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Seit langem besteht eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Brachelen. Auf viele Grundstücke, die brach liegen, gibt es seitens der Kaufinteressenten keine Zugriffsmöglichkeit, da sie sich im Privateigentum befinden und somit nicht auf dem Markt sind. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Hückelhoven das Grundstück „Schwarzer Weg 37“ erworben, um dort selber Wohnbaugrundstücke entwickeln und später vermarkten zu können.

Zur Schaffung des für die Entwicklung des Wohngebietes notwendigen Planungsrecht ist der Flächennutzungsplan in einem Teilbereich von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern und der Bebauungsplan „3-176-0, Brachelen, Schwarzer Weg“ aufzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 24.09.2018 bis einschließlich
Freitag, den 05.10.2018**

während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

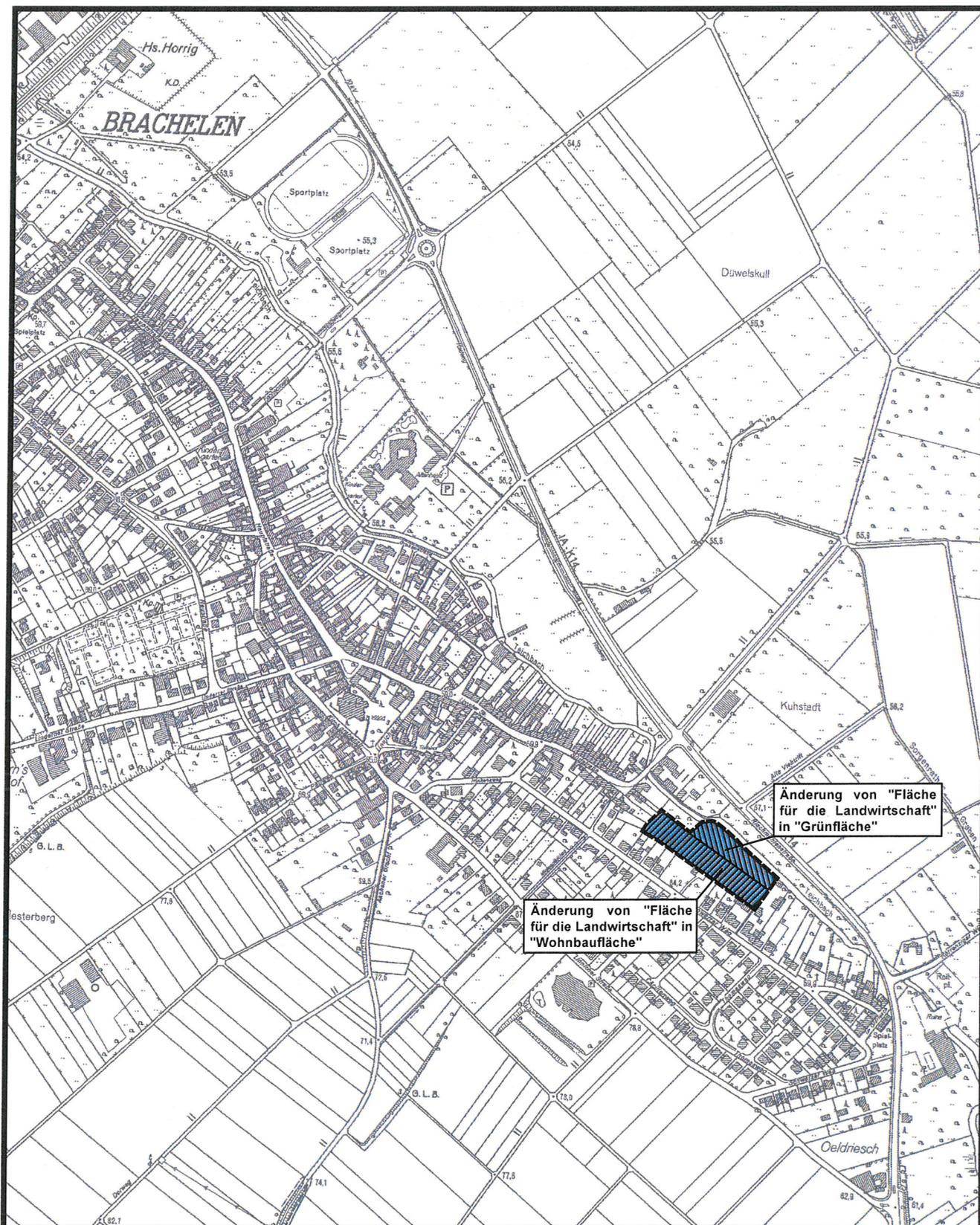
Hückelhoven, den 13.09.2018

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Brachelen, Schwarzer Weg



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH AUGUST 2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hilfarth, Fernwärmekraftwerk;

hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.09.2018 bis einschließlich 25.10.2018

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Hilfarth, Fernwärmekraftwerk in einem 39. Verfahren zu ändern.

Inhalt der Änderung:

bisherige Darstellung: _____ neue Darstellung:

Sonderbaufläche mit der
Zweckbestimmung
Biomasseheizkraftwerk

Sonderbaufläche mit der
Zweckbestimmung
Fernwärmekraftwerk

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Im Jahr 2016 wurde die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Hilfarth beschlossen. Hintergrund war die Aufstellung des Bebauungsplanes „5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk“, um dort ein Biomasseheizkraftwerk zu errichten, welches den Ortsteil Hilfarth mit Fernwärme versorgen soll.

Nun beabsichtigt die WEP das Heizkraftwerk neben den festgesetzten naturbelassenen Holzhackschnitzeln auch mit Gebrauchtholz zu befeuern. Hier sollen neben naturbelassenen Holzhackschnitzeln (Qualitätsstufe A1) auch verleimtes oder beschichtetes Holz, z.B. Möbel (Qualitätsstufe A2) verwendet werden. Um zu Spitzenzeiten die Energieversorgung des Ortsteils Hilfarth zu gewährleisten, ist des Weiteren geplant, einen Spitzelastkessel zu errichten, dessen Befuerung durch Öl erfolgen soll.

Beide notwendigen Anlagen obliegen einem Genehmigungsverfahren, bei dem entsprechende Emissionen (Geruch, Lärm etc.) hinsichtlich der umgebenden Wohnbebauung geprüft werden.

Da es sich bei den Befeuerungsstoffen nicht mehr ausschließlich um „Biomasse“ im eigentlichen Sinne handelt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung und Anpassung des Bebauungsplanes erforderlich, um weiterhin die langfristige Versorgung des Ortsteils Hilfarth mit Fernwärme zu gewährleisten.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk“ verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen

1. Stadt Hückelhoven, 2018: **Begründung** zum Entwurf des Bebauungsplanes 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk
2. Stadt Hückelhoven, 2018: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz und beauftragt durch die WEP GmbH)
3. Stadt Hückelhoven, 2015: **Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)** zum Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomassekraftwerk (der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem aktuellen Bebauungsplanänderung 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk) (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz in Zusammenarbeit mit Dipl.-Biologe Michael Straube; beauftragt durch die WEP GmbH)
4. Stadt Hückelhoven, 2015: **Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 2)** zum Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomassekraftwerk (der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem aktuellen Bebauungsplanänderung 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk) (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz in Zusammenarbeit mit Dipl.-Biologe Michael Straube; beauftragt durch die WEP GmbH)
5. WEP GmbH, 2015: **Geotechnischer Bericht** zum Neubau eines Biomasseheizkraftwerkes in Hückelhoven-Hilfarth (erarbeitet durch BauGrund Süd Gesellschaft für Bohrtechnik mbH)

B. Umweltthemen

Schutzgut Mensch

- keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Quelle 2)
- die Nutzung des südwestlich angrenzenden Gebietes zur Naherholung ist weiterhin möglich (Quelle 2)
- es ist sichergestellt, dass eine schädliche Umwelteinwirkung, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm getroffen ist (Quelle 2)

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Quellen 2, 3 und 4)
- im Hinblick auf Vegetation / Biotopstruktur ist von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit auszugehen (Quellen 2, 3 und 4)

- unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt (Quelle 2, 4 und Stellungnahme des Kreises Heinsberg – hier Untere Naturschutzbehörde vom 06.08.2018)
- der Eingriff in Natur- und Landschaft wird weitgehend innerhalb des durch Anpflanzung lebensraumtypischer Gehölzarten entlang der Plangebietsgrenzen ausgeglichen (Quelle 2)
- kein Verbotstatbestand hinsichtlich des Mäusebussards, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen werden (Quellen 2,3 und 4)
- zum Schutz von heimischen Vogelarten dürfen Bodenarbeiten, Rodungen sowie Schnittmaßnahmen an Gehölzen nur in der Zeit von September bis Februar stattfinden (Quellen 2,3 und 4)
- Fledermäuse können durch die Planung betroffen sein. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu beachten (Quellen 2, 3 und 4)
- durch das Planvorhaben gehen Jagdhabitats aller vorkommenden Tierarten verloren. Auf Grund der geringen Größe und der im Umfeld vorhandenen Nahrungshabitats in Form von Grünland, Gehölzen und Gewässern ist dieser Verlust als unerheblich anzusehen (Quelle 2)
- die geplanten Anpflanzungsmaßnahmen stellen eine Aufwertung der Fläche als Nahrungshabitats dar (Quellen 2 und 5)

Schutzgut Boden

- durch die Umsetzung werden rund 3.800 qm dauerhaft versiegelt (Quelle 2)
- insgesamt ist von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Boden auszugehen (Quelle 2)
- gemäß Bodenkarte des Geologischen Landesamtes NRW befindet sich im Plangebiet Gley-Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt, stellenweise Parabraunerde-Gley oder Braunerde-Gley (Quelle 2)
- schluffige Lehmböden, ertragreich, mit hoher Sorptionsfähigkeit, mittlerer bis hoher nutzbarer Wasserkapazität und einer mittleren bis geringen Wasserdurchlässigkeit (Quelle 2)
- Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen entlang der Plangebietsgrenzen tragen zum Schutz und Erhalt eines Teils der schutzwürdigen Böden bei (Quelle 2)
- unter dem flächendeckend anstehenden Oberboden befinden sich Sedimente der Talterrasse der Rur (Quelle 2 und 5)
- das Plangebiet befindet sich gemäß Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen S (Stellungnahme des Geologischen Dienstes vom 26.07.2018) **„Abl. Hü. 2018, Nr. 12, S. 147“**

Schutzgut Wasser

- geringe Erheblichkeit des Schutzgutes Wasser (Quelle 2)
- kein Oberflächengewässer vorhanden (Quelle 2)
- durch Versiegelung kommt es zu einer Minderung der Grundwasserneubildungsrate (Quelle 2)
- anfallendes Niederschlagswasser soll im nordöstlichen Abschnitt des Grundstückes in den Untergrund eingeleitet werden (Quelle 2)

Schutzgut Luft / Klima

- klimatische Verhältnisse sind dem Freilandklima und dem Klima der Siedlungsbereiche zuzuordnen (Quelle 2)
- geringe Erheblichkeit; geringfügige Fläche, zudem werden neue Anpflanzungen in den Randbereichen den negativen Auswirkungen entgegenwirken (Quelle 2)

Schutzgut Landschaft

- Flächennutzungsplan: bisherige Darstellung – Fläche für die Landwirtschaft (Quelle 2)
- durch Weideflächen landwirtschaftlich geprägter Landschaftsraum (Quelle 2)
- landschaftsprägende Strukturen bilden der angrenzende Wald im Nordwesten sowie der Gehölzbestand der Gärten nordöstlich des Plangebietes (Quelle 2)
- durch die Errichtung des Fernwärmekraftwerks wird sich der visuelle Eindruck auf das Plangebiet verändern (Quelle 2)
- durch die Anpflanzungen ist jedoch nur von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen (Quelle 2)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen (Quelle 2)

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- keine Wechselwirkung, die über das einzelne Schutzgut hinausgehen (Quelle 2)

Eingriff in Natur- und Landschaft

- Eingriffe in Natur- und Landschaft werden größtenteils intern kompensiert. Entsprechende Festsetzungen sind hierzu im Bebauungsplan getroffen. Zudem wird ein kleiner Teil extern kompensiert werden (Quelle 1 und 2)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 24.09.2018 bis
einschließlich Donnerstag, den 25.10.2018**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

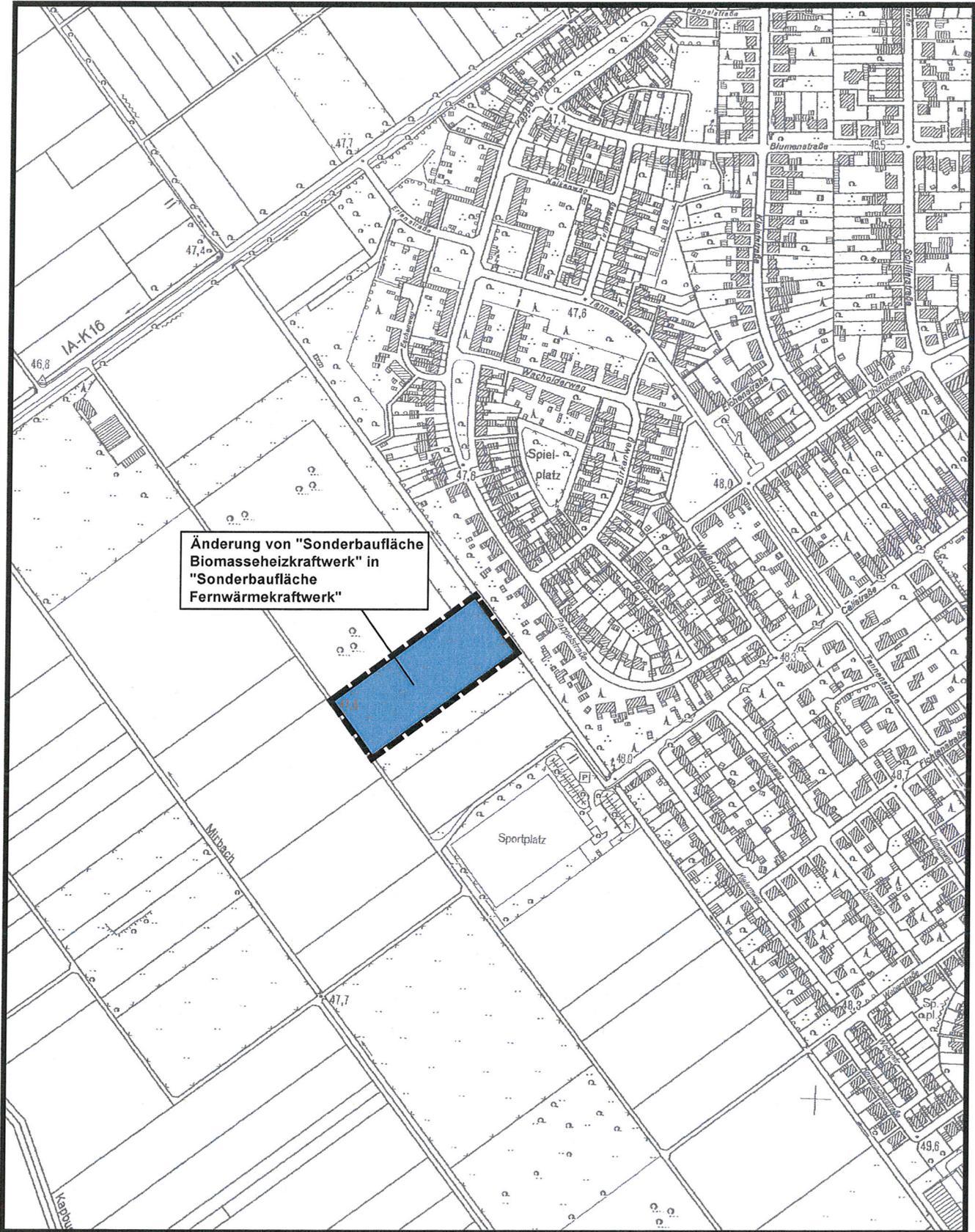
Hückelhoven, den 13.09.2018

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernd Jansen', written over the printed name.

Bernd Jansen

39. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH 25.04.2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.09.2018 bis
einschl. 25.10.2018**

In seiner Sitzung am 12.09.2018 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Im Jahr 2016 wurde die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Hilfarth beschlossen. Hintergrund war die Aufstellung des Bebauungsplanes „5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk“, um dort ein Biomasseheizkraftwerk zu errichten, welches den Ortsteil Hilfarth mit Fernwärme versorgen soll.

Nun beabsichtigt die WEP das Heizkraftwerk neben den festgesetzten naturbelassenen Holzhackschnitzeln auch mit Gebrauchtholz zu befeuern. Hier sollen neben naturbelassenen Holzhackschnitzeln (Qualitätsstufe A1) auch verleimtes oder beschichtetes Holz, z.B. Möbel (Qualitätsstufe A2) verwendet werden. Um zu Spitzenzeiten die Energieversorgung des Ortsteils Hilfarth zu gewährleisten, ist des Weiteren geplant, einen Spitzelastkessel zu errichten, dessen Befuerung durch Öl erfolgen soll.

Beide notwendigen Anlagen obliegen einem Genehmigungsverfahren, bei dem entsprechende Emissionen (Geruch, Lärm etc.) hinsichtlich der umgebenden Wohnbebauung geprüft werden.

Da es sich bei den Befeuerungsstoffen nicht mehr ausschließlich um „Biomasse“ im eigentlichen Sinne handelt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung und Anpassung des Bebauungsplanes erforderlich, um weiterhin die langfristige Versorgung des Ortsteils Hilfarth mit Fernwärme zu gewährleisten.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk“ verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen

1. Stadt Hückelhoven, 2018: **Begründung** zum Entwurf des Bebauungsplanes 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk
2. Stadt Hückelhoven, 2018: **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk (erarbeitet durch

„Abl. Hü. 2018, Nr. 12, S. 152“

das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz und beauftragt durch die WEP GmbH)

3. Stadt Hückelhoven, 2015: **Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)** zum Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomassekraftwerk (der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem aktuellen Bebauungsplanänderung 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmeleistungwerk) (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz in Zusammenarbeit mit Dipl.-Biologe Michael Straube; beauftragt durch die WEP GmbH)
4. Stadt Hückelhoven, 2015: **Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 2)** zum Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomassekraftwerk (der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem aktuellen Bebauungsplanänderung 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmeleistungwerk) (erarbeitet durch das Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz in Zusammenarbeit mit Dipl.-Biologe Michael Straube; beauftragt durch die WEP GmbH)
5. WEP GmbH, 2015: **Geotechnischer Bericht** zum Neubau eines Biomasseheizkraftwerkes in Hückelhoven-Hilfarth (erarbeitet durch BauGrund Süd Gesellschaft für Bohrtechnik mbH)

B. Umweltthemen

Schutzgut Mensch

- keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Quelle 2)
- die Nutzung des südwestlich angrenzenden Gebietes zur Naherholung ist weiterhin möglich (Quelle 2)
- es ist sichergestellt, dass eine schädliche Umwelteinwirkung, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm getroffen ist (Quelle 2)

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Quellen 2, 3 und 4)
- im Hinblick auf Vegetation / Biotopstruktur ist von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit auszugehen (Quellen 2, 3 und 4)
- unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt (Quelle 2, 4 und Stellungnahme des Kreises Heinsberg – hier Untere Naturschutzbehörde vom 06.08.2018)

- der Eingriff in Natur- und Landschaft wird weitgehend innerhalb des Plangebietes durch Anpflanzung lebensraumtypischer Gehölzarten entlang der Plangebietsgrenzen ausgeglichen (Quelle 2)
- kein Verbotstatbestand hinsichtlich des Mäusebussards, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen werden (Quellen 2,3 und 4)
- zum Schutz von heimischen Vogelarten dürfen Bodenarbeiten, Rodungen sowie Schnittmaßnahmen an Gehölzen nur in der Zeit von September bis Februar stattfinden (Quellen 2,3 und 4)
- Fledermäuse können durch die Planung betroffen sein. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu beachten (Quellen 2, 3 und 4)
- durch das Planvorhaben gehen Jagdhabitats aller vorkommenden Tierarten verloren. Auf Grund der geringen Größe und der im Umfeld vorhandenen Nahrungshabitats in Form von Grünland, Gehölzen und Gewässern ist dieser Verlust als unerheblich anzusehen (Quelle 2)
- die geplanten Anpflanzungsmaßnahmen stellen eine Aufwertung der Fläche als Nahrungshabitats dar (Quellen 2 und 5)

Schutzgut Boden

- durch die Umsetzung werden rund 3.800 qm dauerhaft versiegelt (Quelle 2)
- insgesamt ist von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Boden auszugehen (Quelle 2)
- gemäß Bodenkarte des Geologischen Landesamtes NRW befindet sich im Plangebiet Gley-Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt, stellenweise Parabraunerde-Gley oder Braunerde-Gley (Quelle 2)
- schluffige Lehmböden, ertragreich, mit hoher Sorptionsfähigkeit, mittlerer bis hoher nutzbarer Wasserkapazität und einer mittleren bis geringen Wasserdurchlässigkeit (Quelle 2)
- Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen entlang der Plangebietsgrenzen tragen zum Schutz und Erhalt eines Teils der schutzwürdigen Böden bei (Quelle 2)
- unter dem flächendeckend anstehenden Oberboden befinden sich Sedimente der Talterrasse der Rur (Quelle 2 und 5)
- das Plangebiet befindet sich gemäß Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen S (Stellungnahme des Geologischen Dienstes vom 26.07.2018)

Schutzgut Wasser

- geringe Erheblichkeit des Schutzgutes Wasser (Quelle 2)
- kein Oberflächengewässer vorhanden (Quelle 2)
- durch Versiegelung kommt es zu einer Minderung der Grundwasserneubildungsrate (Quelle 2)
- anfallendes Niederschlagswasser soll im nordöstlichen Abschnitt des Grundstückes in den Untergrund eingeleitet werden (Quelle 2)

Schutzgut Luft / Klima

- klimatische Verhältnisse sind dem Freilandklima und dem Klima der Siedlungsbereiche zuzuordnen (Quelle 2)
- geringe Erheblichkeit; geringfügige Fläche, zudem werden neue Anpflanzungen in den Randbereichen den negativen Auswirkungen entgegenwirken (Quelle 2)

Schutzgut Landschaft

- Flächennutzungsplan: bisherige Darstellung – Fläche für die Landwirtschaft (Quelle 2)
- durch Weideflächen landwirtschaftlich geprägter Landschaftsraum (Quelle 2)
- landschaftsprägende Strukturen bilden der angrenzende Wald im Nordwesten sowie der Gehölzbestand der Gärten nordöstlich des Plangebietes (Quelle 2)
- durch die Errichtung des Fernwärmekraftwerks wird sich der visuelle Eindruck auf das Plangebiet verändern (Quelle 2)
- durch die Anpflanzungen ist jedoch nur von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen (Quelle 2)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- keine Kultur- und Sachgüter betroffen (Quelle 2)

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

- keine Wechselwirkung, die über das einzelne Schutzgut hinausgehen (Quelle 2)

Eingriff in Natur- und Landschaft

- Eingriffe in Natur- und Landschaft werden größtenteils intern kompensiert. Entsprechende Festsetzungen sind hierzu im Bebauungsplan getroffen. Zudem wird ein kleiner Teil extern kompensiert werden (Quelle 1 und 2)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 24.09.2018 bis
einschließlich Donnerstag, den 25.10.2018**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

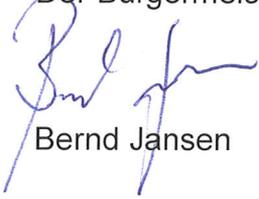
Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

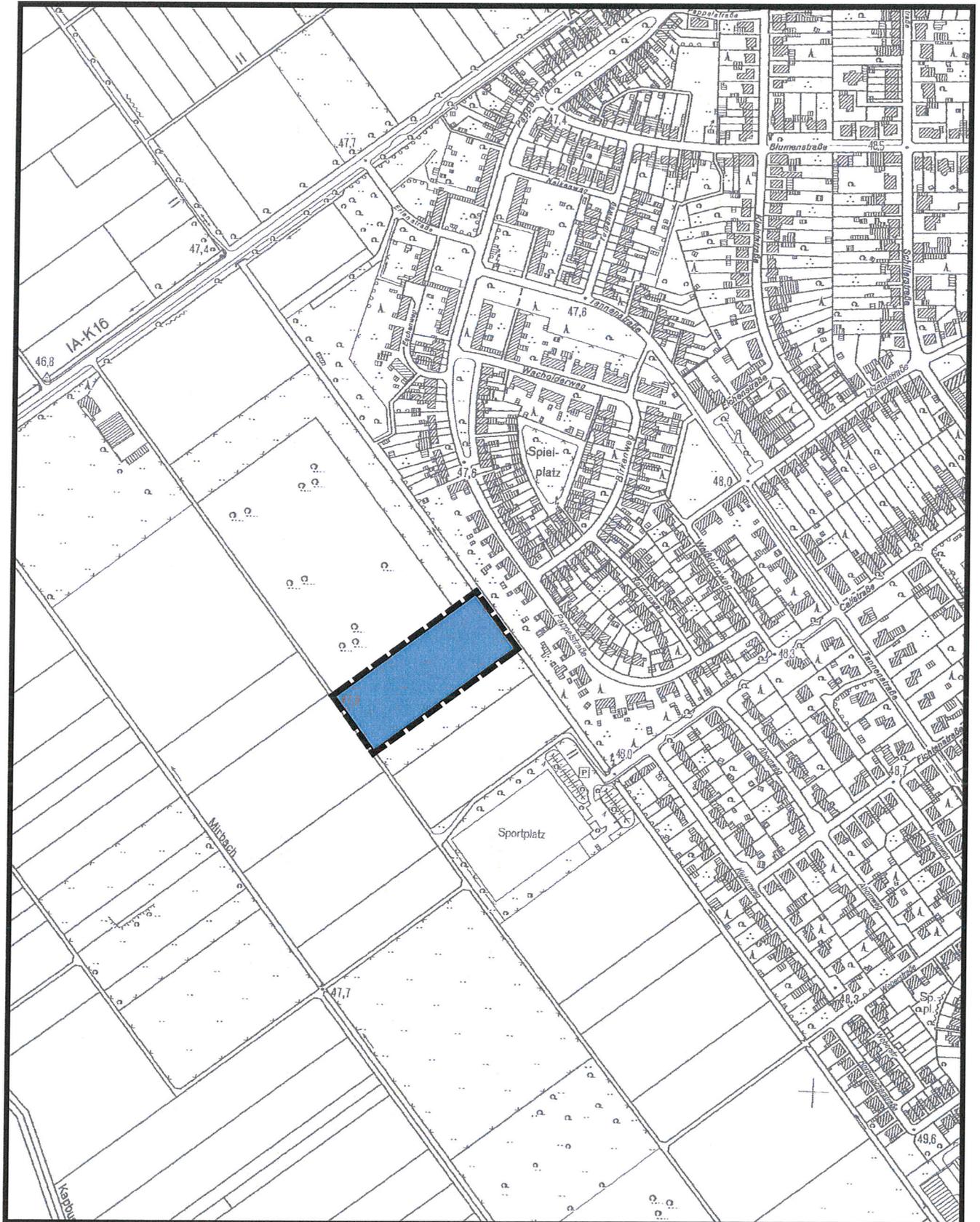
Hückelhoven, den 13.09.2018

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernd Jansen', written over the printed name.

Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 SPH 25.04.2018

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-195-0, Ratheim, Schlackerweg; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 12.09.2018 den Bebauungsplan 6-195-0, Ratheim, Schlackerweg gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-195-0, Ratheim, Schlackerweg sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 6-195-0, Ratheim, Schlackerweg, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 6-195-0, Ratheim, Schlackerweg gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

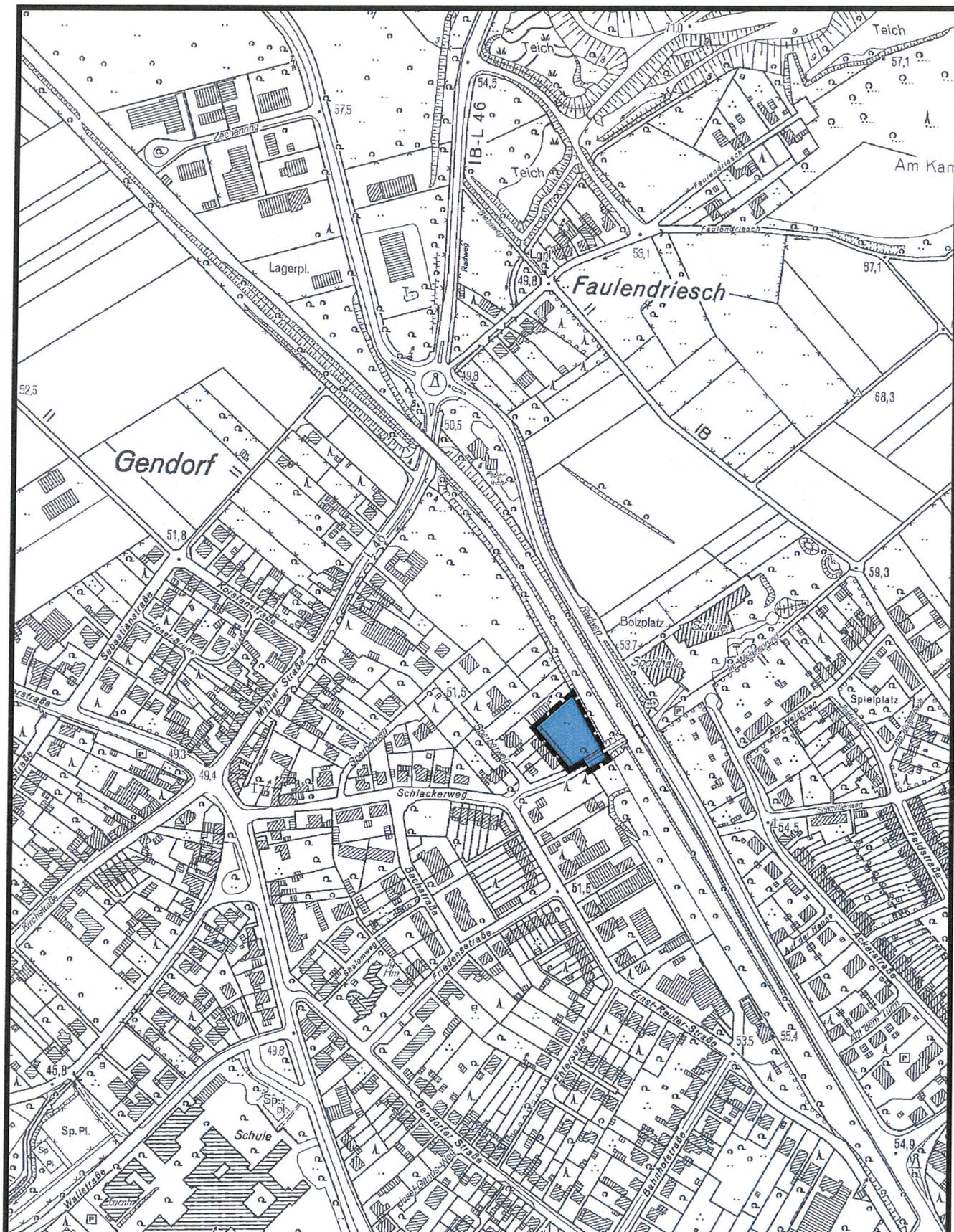
Hückelhoven, den 13.09.2018

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-195-0, Ratheim, Schlackerweg



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

61 SPH MÄRZ 2018

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 2-X04-1.1, Baal, An den Stöcken;
hier: Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
vom 24.09.2018 bis einschl. 25.10.2018**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 die Änderung des Bebauungsplanes „2-X04-1, Baal, An den Stöcken“ in einem beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „2-X04-1.1, Baal, An den Stöcken“.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB (Offenlage) fand in der Zeit vom 18.12.2017 bis einschließlich 26.01.2018 statt. Aufgrund von im Rahmen dieser Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.09.2018 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf zu ändern und den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 2-X04-1.1 mit der dazugehörigen Begründung nach den Bestimmungen des § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I, Seite 2414) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die umweltbezogenen Informationen (Artenschutzrechtliche Vorprüfung) liegen in der Zeit von

**Montag, den 24.09.2018 bis
einschließlich Donnerstag, den 25.10.2018**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der

„Abl. Hü. 2018, Nr. 12, S. 163“

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 13.09.2018

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 2-X04-1.1, Baal, An den Stöcken



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH SEPTEMBER 2017

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

**Bekanntmachung der Stadt Hückelhoven**

64151-641pf/005-2018#007

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Mit ZustellungsurkundeStadt Hückelhoven
Rathausplatz 1
41836 Hückelhoven

Bearbeitung: Sabine Lausberg-Kriff

Telefon: +49 (221) 91657-261

Telefax: +49 (221) 91657-490

e-Mail: Lausberg-KriffS@eba.bund.de

Sb1-esn-klm@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 17.07.2018

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer 3380243

64151-641pf/005-2018#007

Betreff: Antrag auf Freistellung mehrerer Flächen von Eisenbahnbetriebszwecken

Bezug: Ihr Antrag vom 10.01.2018, Aktenzeichen 61 15 20/3

Anlagen: Lageplan (1 Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Stadt Hückelhoven vom 10.01.2018 ergeht folgender

Freistellungsbescheid

- Die folgenden Flurstücke in der Gemeinde/Stadt Hückelhoven, Strecke Nr. 2540, Streckenbezeichnung Linnich - Dalheim, werden zum 17.07.2018 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Hückelhoven	Hückelhoven-Ratheim	9	677	41
Hückelhoven	Hückelhoven-Ratheim	9	647 (Teilfläche)	1017

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1.000.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hinweise

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.
2. Da nur ein Teil des Flurstücks 647 freigestellt wird, und zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem Eisenbahn-Bundesamt von Seiten des Antragstellers durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrößen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.01.2018 hat die Stadt Hückelhoven einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die nachfolgenden Flurstücke, Streckennummer 2540, Streckenbezeichnung Linnich - Dalheim, Streckenkilometer 20,116 – 20,203, gestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Hückelhoven	Hückelhoven-Ratheim	9	677	41
Hückelhoven	Hückelhoven-Ratheim	9	647 (Teilfläche)	1017

Diesem Antrag ist 1 Lageplan beigefügt, in dem die Freistellungsflächen eingezeichnet und kenntlich gemacht sind.

Des Weiteren erklärte das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dass die Freistellungsflächen nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden.

Mit Schreiben vom 16.04.2018 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im elektronischen Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 25.04.2018 im elektronischen Bundesanzeiger (BAnz AT 25.04.2018 B7) erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Die Nahverkehr Rheinland GmbH äußert keine Einwände gegen die Freistellung der beantragten Flurstücke. Sie stellt dies unter der Bedingung, dass die Darstellung einer Ersatztrasse im Flächennutzungsplan festgelegt ist.

Die Bezirksregierung schließt sich der Stellungnahme des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland an und stimmt der Freistellung unter der in der Stellungnahme des NVR genannten Bedingungen zu.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o. g. Flurstücke in der Gemeinde/ Stadt Hückelhoven gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.1.2.1993, BGBl. I, S. 2394 in der aktuellen Fassung) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Gemeinde, auf deren Gebiet sich die beantragten Flächen befinden antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn, da sich dort für den Betrieb der Eisenbahn des Bundes erforderliche Infrastruktur befand.

Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Im Antragsschreiben der Stadt Hückelhoven ist beschrieben, dass im Zusammenhang mit der Festsetzung der Umgehungsstraße über Bebauungspläne planungsrechtlich eine Fläche für Bahnanlagefestgesetzt ist. Somit sei eine Reaktivierung der Bahntrasse auf dem von Hückelhoven bis Ratheim entwidmeten Streckenabschnitt möglich.

Die Nahverkehr Rheinland GmbH findet Ihre genannte Bedingung im Antragsschreiben der Stadt Hückelhoven ausgeräumt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hielt mit der Nahverkehr Rheinland GmbH Rücksprache, ob eine gleiche Sichtweise vorliegt. Dieses trifft zu.

Da sich die Bezirksregierung der Stellungnahme des NVR anschließt sind ebenso deren Bedingung als ausgeräumt zu werten.

Die von der DB AG abgegebene Stellungnahme zur Freistellbarkeit ergab, dass die Freistellungsflächen dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der nach § 23 Abs. 2 AEG eingegangenen Stellungnahme, den Ausführungen in den Antragsunterlagen und den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Flächen nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planung(en)/ Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- DB Netz AG über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Stadt Hückelhoven
- Bundeseisenbahnvermögen
- Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
- Bezirksregierung Köln
- Bundespolizeidirektion
- Nahverkehr Rheinland GmbH

Die Entscheidung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 und § 7 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 27.03.2008 (BGBl I S. 546) in der aktuellen Fassung) i. V. m. Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1, Ziffer 1.16 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 4, 12 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesgebührengesetz (BGebG vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154), in der aktuellen Fassung). Die Festsetzung der Kosten erfolgt mit einem gesonderten Bescheid.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

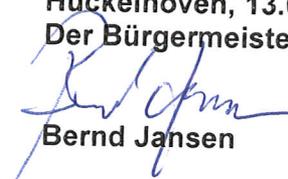
Im Auftrag


Lausberg-Kruff



Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

Hückelhoven, 13.09.2018
Der Bürgermeister


Bernd Jansen

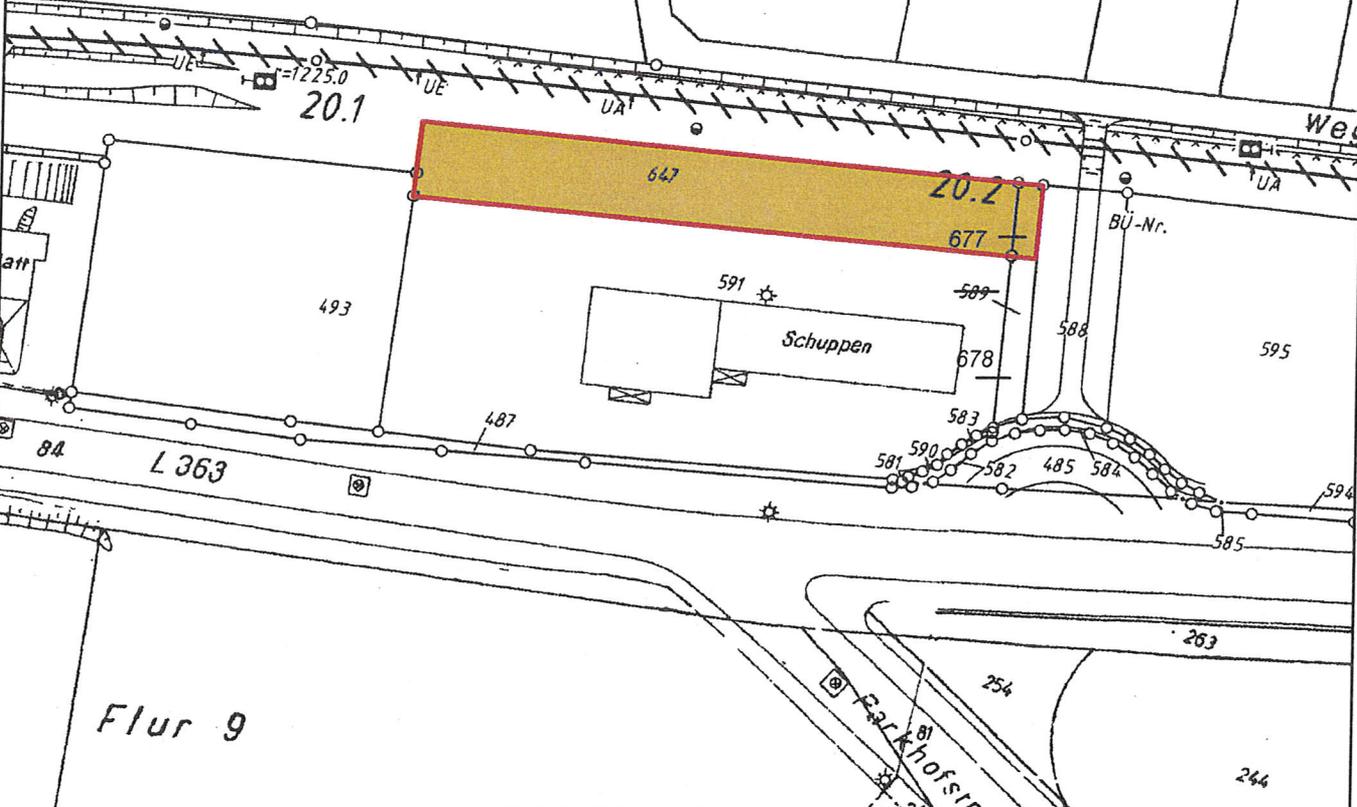
„Abl. Hü. 2018, Nr. 12, S. 171“ Seite 6 von 16

Hückelhoven
Hückelhoven-Ratheim
05 4524

Flur 9



Weg



Flur 9

Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln

AZ. 64151-641pf/005-2018#007

Datum 17.07.2018

Kamberg-Wyllk
(Unterschrift)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Freistellungsfläche
Hückelhoven-Ratheim	9	647	10002 m ²	1017 m ²
Hückelhoven-Ratheim	9	677	41 m ²	41 m ²



Flächen- Informations- und Managementsystem

Freistellungsplan Hückelhoven-Ratheim Flur 9 Flst. 647 und 677

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West Erna-Scheffler-Straße 5 - 51103 Köln	1 : 1.000 DIN A4 Blatt 1 von 1
	Datum 23.03.2018

© Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
© ATKIS, ©DTK25, ©DTK200, ©DTK1000; Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG, Frankfurt a. M.
© GeoBasis-DE / BKG 2015; © Bahnhofs- und Streckenpläne (WV): DB Netz AG, DB-GIS BahnGeodaten;
© OpenStreetMap contributors, unter OpenDatabase Licence (www.openstreetmap.org/copyright). - Werbeträger: © Ströer DERG Media GmbH.

Die Planinhalte beruhen auf Bestandsinformationen der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien und sind nicht als rechtsverbindliche Eigentums- oder Besitznachweise geeignet. Für weitere Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Region der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten wird ausgeschlossen.